

# Satzung des Deutschen Alpenvereins Sektion AlpinClub

## Allgemeines

### §1

#### Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen: Deutscher Alpenverein Sektion AlpinClub e.V.

und hat ihren Sitz in Hannover.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

### §2

#### Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) ~~Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;~~
- d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e) Erhalten von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Erhalten von Wegen;

- f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- i) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- j) Pflege der Heimatkunde;
- k) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Stadtsportbundes Hannover e. V. und des zuständigen Fachverbandes und regeit im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.

## §4

### Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
- e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen;
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- g) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## §5

### Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### Mitgliedschaft

## §6

### Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.

3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## §7

### Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

## §8

### Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## §9

### Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
5. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages oder Erteilung einer Einzugsermächtigung wirksam.

## §10

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Streichung;
- c) durch Tod;
- d) durch Ausschluß.

## §11

### Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist bis zum 30. September des laufenden Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

## §12

### Ausschluß

1. Auf Antrag eines stimmberechtigten Sektionsmitgliedes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet, ist durch den Vorstand).
2. Ausschlußgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnung der Vereinsorgane oder gegen den Vereinfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlußfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

## §13

### Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen, und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

## §14

### Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- |                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| a) der Vorstand | b) die Mitgliederversammlung |
| c) der Ausschuß | d) der Ehrenrat              |

## Vorstand

## §15

### Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden , dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend sowie dem/der Ausbildungsreferenten/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, beruft der Ausschuß umgehend ein Ersatzmitglied.

## §16

### Vertretung

1. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich (§26BGB) durch den Vorstand gemäß §13 Ziff.1 vertreten. Hierbei vertreten der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in jeweils allein. Im übrigen wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2500 €, so hat dieses der Ausschuß zu genehmigen.
2. Für das Innenverhältnis gilt: Der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln. Die gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen nur bei Verhinderung der einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitglieder handeln.
3. Die nach §15, Absatz 3 berufenen Ersatzleute haben keine Vertretungsbefugnis im Sinne des §16.

## §17

### Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## §18

### Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Sektion kann Besoldete anstellen.
5. Es ist eine Niederschrift der Vorstandssitzung aufzunehmen, die die Beschlüsse und Anträge wörtlich enthalten muß. Sie muß von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

## §19

### Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus jeweils zwei Vertretern/innen der Sektionsgruppen/Abteilungen sowie dem/der Vertreter/in der Sektion für den Arbeitskreis Klettern und Naturschutz Weser - Leine Bergland (AKN). Ihm gehören mindestens fünf Mitglieder nach Satz 1 an, die auf Vorschlag der Sektionsgruppen /Abteilungen vom Vorstand bestellt werden. Erreicht die Zahl seiner Mitglieder nach Satz 1 die Mindestzahl von fünf nicht, so werden die fehlenden Ausschußmitglieder vom Vorstand berufen, bis die Mindestzahl durch die Vertreter nach Satz 1 erreicht wird, längstens für 2 Jahre. Erneute Berufung ist zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird durch Vorstandsbeschluß festgestellt. Es endet dann jeweils das Amt des zuerst vom Vorstand nach Satz 3 berufenen Mitgliedes. Weitere Mitglieder können vom Ausschuß berufen werden.
2. Der Ausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Ausschuß wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschußmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Ausschusses haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

### Mitgliederversammlung

## §20

### Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch Mitteilung in den mindestens einmal jährlich vom Vorstand an die Mitglieder verteilten Sektionsnachrichten eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat und Ausschuß zu.

3.

## §21

### Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand einzeln zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvorschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer einzeln zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## §22

### Geschäftsordnung

Der/die Erste oder Der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse und Anträge wörtlich enthalten muß. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und einem Ausschußmitglied unterzeichnet sein.

### Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

## §23

### Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Der Ehrenrat ist berufen um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und
  - c) Ausschlußverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt §18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlußverfahren, endgültig.

## §24

### Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## §25

### Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den DAV Landesverband Niedersachsen oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Alpen zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten sonstigen Körperschaft zur Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **Beschlossen in der Gründungsversammlung vom: 20. November 1997**

Änderung Hannover, 22.01.1998

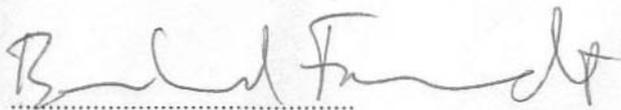
Änderung Hannover, 22.04.1998

Änderung Hannover, 28.07.1998

Änderung Hannover, 19.07.1999

Änderung Hannover, 12.03.2003

Änderung Hannover, 24.03.2007



.....